

## Gemeinsamer Tarif 9 (GT 9): Speichern auf internen Netzwerken

### Der elektronische Medienspiegel: Die neue Regelung ab dem 1.1.2012

#### 1. Neue Definition

Unter einem internen elektronischen Medienspiegel im Sinne dieses Tarifs wird eine Zusammenstellung von digitalen oder digitalisierten Kopien von aktuellen Beiträgen (Artikel, Bilder, Ausschnitte von Radio- und Fernsehbeiträgen oder Abschriften solcher Beiträge und andere urheberrechtlich geschützte Werke) aus Print-, Online- oder anderen Medien zu mindestens einem Begriff bzw. einer Person verstanden, welche gestützt auf Art. 19 URG hergestellt und periodisch oder kontinuierlich in einem betriebsinternen Netzwerksystem weiterverbreitet bzw. zugestellt wird (Push- oder Pull-Technik).

Datenbanken als solche sind grundsätzlich keine internen E-MS, sie können aber interne E-MS enthalten. Bei Datenbanken, die einen internen E-MS enthalten, ist für den darin enthaltenen E-MS eine Entschädigung im Rahmen der Ziff. 6.4.3 ff. geschuldet. Datenbanken, die keine internen E-MS enthalten, verursachen keine Entschädigungen im Rahmen der internen E-MS.

Der geschützte Anteil der elektronischen Medienspiegel beträgt 70 %.

#### 2. Berechnung

Formel: Beitragsvolumenpreise x Faktor Mitarbeiter x CHF 0.0245

Beim Beitragsvolumenpreis geht es um die Anzahl Artikel oder anderer Beiträge, wobei nur ein bestimmter Prozentsatz davon gezahlt wird.

Anzahl Beiträge	Anrechnungsvolumensatz
1 bis 500	80 %
501 bis 3 000	50 %
3 001 bis 8 000	10 %
8 001 und mehr	5 %

Die jeweiligen Stufen werden dabei addiert. Wenn ein Nutzer 900 Artikel verwendet, so wird folgendermassen gerechnet:

80 % der ersten 500 Artikel = 400

50 % der nächsten 400 Artikel = 200

Beim Faktor Mitarbeiter werden nur diejenigen Mitarbeiter gezählt, die tatsächlich Zugang zum Medienspiegel haben (alternativ kann auch auf die Anzahl zugangsberechtigter Terminals abgestützt werden). Diese Zahl kann durch entsprechende Passwortregelung eingegrenzt werden.

Anzahl Mitarbeiter (MA) mit Zugang zum Medienspiegel	Anrechnungsfaktor
1 bis 100	60 %
101 bis 500	40 %
501 bis 4 000	2 %
4 001 bis 15 000	1 %
15 001 und mehr	0.1 %

Auch hier werden die jeweiligen Stufen addiert. Wenn ein Nutzer 50 Mitarbeiter mit Zugang zum E-MS hat, so wird folgendermassen gerechnet:

60 % der 50 MA = 30

Gesamthaft gibt dies für den Nutzer im Beispiel folgende Entschädigung:

$(400 + 200) \times 30 \times 0.0245 = \text{CHF } 441$

(18.33 % weniger als nach dem bis Ende 2011 geltenden Tarif)

#### 3. Übergangsregelung

Hat ein Nutzer in den Jahren 2012 und 2013 aufgrund des neuen Berechnungssystems eine E-MS-Vergütung zu bezahlen, die mehr als 20 % höher oder tiefer ausfällt als nach dem Berechnungssystem des vom 1.1.2007 bis 31.12.2011 geltenden GT 9, so wird im Sinne einer Übergangsregelung die Differenz einer Erhöhung oder Senkung, die über die 20 % hinausgeht, nicht verrechnet.